

Wahlalter

Der Bundesrat schlägt vor, das Wahlrecht zu ändern: Ab dem 16. Lebensjahr sollen alle Bundesbürgerinnen und Bundesbürger selber wählen dürfen. Die Abgeordneten des Bundestages sind nun aufgerufen, über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Die Rechtslage

Für eine Veränderung des Wahlrechts muss das Grundgesetz geändert werden. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Abgeordneten zustimmen.

§ 38 des Grundgesetzes bestimmt:

- 1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.**
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Die Diskussion über das Wahlrecht

Das zunehmende Desinteresse von Jugendlichen gegenüber der Politik auf der einen Seite und die gesellschaftliche Benachteiligung von Familien auf der anderen Seite haben in den letzten Jahren in Politik und Öffentlichkeit zu breiten Diskussionen über das Wahlrecht geführt. Die heutige Politik hat große Auswirkungen auf die Zukunft junger Menschen (Rentensystem, Umwelt, Staatsverschuldung etc.). Daher wird seit längerer Zeit darüber gesprochen, ob die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre eine sinnvolle Maßnahme sein könnte.

Im Lauf der deutschen Geschichte hat sich die Altersgrenze für das Wahlrecht schon mehrmals geändert. Bis zum Ende des ersten Weltkriegs durften Männer ab dem 25. Lebensjahr wählen, in der Weimarer Republik und im Dritten Reich dann Männer und Frauen ab 20, nach der Gründung der Bundesrepublik ab 21, und seit 1974 ab 18 Jahren.

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Initiativen in Deutschland unternommen, um neue Bevölkerungsgruppen politisch zu beteiligen und der Politik eine breitere demokratische Basis zu geben. So gab es eine Gesetzesinitiative, Ausländer/innen das kommunale Wahlrecht zu geben. EU-Bürger/innen besitzen inzwischen das kommunale Wahlrecht. In mehreren Bundesländern gilt bei Kommunalwahlen ein Wahlrecht ab 16. Als erstes Bundesland hat Bremen im Oktober 2009 das Wahlrecht ab 16 auf Landesebene eingeführt. Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg und Hessen folgten.

Auch in anderen Staaten gibt es Neuerungen. Österreich führte im Juli 2007 als erster Staat innerhalb der EU ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren auf gesamtstaatlicher Ebene ein.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt zum ersten Mal ein Vorschlag vor, allen deutschen Bürgerinnen und Bürgern ein Wahlrecht ab 16 Jahren zu geben.

Als Abgeordnete/r ist es nun Ihre Aufgabe, sich in das Thema einzuarbeiten und durch die Arbeit in Ihrer Fraktion, in Ihrem Ausschuss und im Plenum gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen das bestmögliche Gesetz zu beschließen.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes Art. 38 (2) (Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Deutschen Bundestag)

§ 1. Absatz 2 des Artikels 38 GG soll künftig lauten:

Wahlberechtigt ist, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Grundlegende Ansichten der GP

Die Gerechtigkeitspartei (GP) möchte allen Menschen zu ihrem Recht auf ein erfülltes und auskömmliches Leben verhelfen. Sie sieht die Gesellschaft als ein solidarisches System, das die Lebensgrundlagen gemeinsam verteidigt, in dem die Stärkeren auch für die Schwächeren einstehen und das allen zu einer Chance auf Teilhabe verhilft.

Positionen der GP zur Gesetzesänderung von Artikel 38 (2)

Die Fraktion hält die Absenkung des aktiven Wahlalters für die Entwicklung der Demokratie für wegweisend.

- **Viele Jugendliche interessieren sich für Politik** und wünschen sich, Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen zu können. Die Absenkung der Altersgrenze für das Wahlrecht bedeutet eine **Ausweitung von Demokratie und Bürgerrechten**. Gleichzeitig ist ein **Wahlrecht keine Wahlpflicht**. Wer wählen möchte, sollte dies aber dürfen.
- **Jugendliche haben spezifische Interessen** gegenüber älteren Bürger/innen: zum Beispiel in Fragen von Umwelt, Staatsverschuldung und Rentenpolitik. **Das Wahlrecht ab 16 würde die Politiker/innen zwingen**, sich über diese Interessen zu informieren und **sie in ihrer Politik zu berücksichtigen**.
- Viele linke und jüngere Mitglieder der GP würden sogar **noch weiter gehen**. Sie können sich gut eine **Wahlteilnahme von 14 Jahren** vorstellen, sofern diese in den **Schulen** angemessen **vorbereitet** würde. (Die Wahlstrategen Ihrer Parteizentrale haben ermittelt, dass sich eine Absenkung des Wahlalters für die GP besonders positiv auswirken könnte, weil links-orientierte Jugendliche eher zur Wahl gehen als andere. Für Ihre Partei möglicherweise ein interessanter Anreiz, den Sie den politischen Gegner/innen in Diskussionen allerdings nicht unbedingt wissen lassen sollten.)

Die Strategie der GP bei diesem Gesetzentwurf

Um stabil regieren zu können und ein gutes Außenbild abzugeben, ist die GP auf eine gute Zusammenarbeit mit ihrem Koalitionspartner PEV angewiesen. Für eine Grundgesetzänderung benötigt die Regierung aber eine Zweidrittelmehrheit und daher auch die Stimmen der BP.

Die BP möchte am liebsten ein sogenanntes Familienwahlrecht, bei dem die Eltern für ihre minderjährigen Kinder abstimmen. Die PEV möchte am liebsten ein selbständiges Wahlrecht von Geburt an. Die GP steht beiden Ideen skeptisch gegenüber.

Sie muss nun überlegen, ob und wie sich die unterschiedlichen Positionen vereinbaren lassen. Sie muss für sich abwägen, was sie auf der einen Seite durch eine Grundgesetzänderung gewinnen kann und welche Zugeständnisse sie auf der anderen Seite machen muss.